



Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Gültigkeit
- § 2 Bezeichnungen
- § 3 Vorsitzender
- § 4 Sitzungsteilnehmer und Gäste
- § 5 Öffentlichkeit

II. Verfahrensregelungen

- § 6 Einberufung der Sitzungen der Hochschulversammlung
- § 7 Tagesordnung
- § 8 Berichterstattung und Anfragen
- § 9 Worterteilung
- § 10 Protokoll

III. Entscheidungen und Anträge

- § 11 Anträge und Beschlussfähigkeit
- § 12 Beschlussfassung
- § 13 Abstimmungen
- § 14 Anträge zur Geschäftsordnung
- § 15 Außerordentliche Ereignisse

IV. Sonstige Bestimmungen

- § 16 Änderung der Geschäftsordnung
- § 17 Inkrafttreten/Außerkräfttreten

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Gültigkeit

Die Geschäftsordnung gilt für alle Gremien der Hochschule Nordhausen, sofern sie sich keine eigene Ordnung gegeben haben.

§ 2 Bezeichnungen

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Geschäftsordnung gelten jeweils für Menschen aller Geschlechter.

§ 3 Vorsitzender

- (1) Vorsitzender der Hochschulversammlung ist der Präsident.
- (2) Verhinderte Funktionsangehörige gemäß § 8 Absatz 4 der Grundordnung der Hochschule Nordhausen werden durch ihren Stellvertreter, soweit vorhanden, vertreten.
- (3) Der Vorsitzende leitet die Sitzungen, handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus.

§ 4 Sitzungsteilnehmer und Gäste

- (1) Der Vorsitzende hat das Recht und auf Beschluss der Hochschulversammlung die Pflicht, Gäste mit einem begründeten Teilnahmebegehren zu einzelnen Sitzungen oder Tagesordnungspunkten einzuladen, unabhängig davon, ob die Hochschulversammlung hochschulöffentlich tagt; sie haben Rederecht. Die Einladung von Gästen ist den Mitgliedern der Hochschulversammlung rechtzeitig, in der Regel mit der Tagesordnung, mitzuteilen.
- (2) Gästen, die ohne ausdrückliche Einladung an Sitzungen der Hochschulversammlung teilnehmen, kann durch Beschluss der Hochschulversammlung Rederecht eingeräumt werden. Der Öffentlichkeit sind vom Vorsitzenden gesonderte Sitzbereiche zuzuweisen.

§ 5 Öffentlichkeit

- (1) Die Sitzungen der Hochschulversammlung sind gemäß § 5 Absatz 3 der Grundordnung der Hochschule Nordhausen hochschulöffentlich. Die Tagungsordnung ist hochschulöffentlich bekannt zu geben.
- (2) Die Entscheidung über den Ausschluss der Öffentlichkeit gemäß § 5 Absatz 3 der Grundordnung der Hochschule Nordhausen bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der Anwesenden.
- (3) Mitglieder der Hochschulversammlung sowie die sonstigen Teilnehmer an einer nichtöffentlichen Sitzung sind gemäß § 27 Absatz 2 ThürHG zur Verschwiegenheit verpflichtet. Personal- und Qualifikationsangelegenheiten sind nichtöffentlich und vertraulich zu behandeln.
- (4) In Sitzungen, die aus öffentlichen und nichtöffentlichen Teilen bestehen, sollen grundsätzlich die nichtöffentlichen Tagesordnungspunkte am Ende der Sitzung behandelt werden, um die Teilnahmemodalitäten zu vereinfachen.

II. Verfahrensregelungen

§ 6

Einberufung der Sitzungen der Hochschulversammlung

- (1) Der Vorsitzende beruft die Hochschulversammlung zu mindestens zwei Sitzungen während des Semesters ein. Spätestens zur letzten Sitzung des vorhergehenden Semesters wird der gesamte Sitzungs- und Gremienplan beschlossen.
- (2) Der Vorsitzende kann in Fällen, die keinen Aufschub zulassen, und muss auf Verlangen eines Drittels der stimmberechtigten Mitglieder Sitzungen außerhalb des Sitzungsplans einberufen. Der Antrag muss schriftlich gestellt werden und ein bestimmtes Begehren mit Begründung enthalten.
- (3) Die Einberufung der Hochschulversammlung erfolgt in schriftlicher oder elektronischer Form durch den Vorsitzenden unter Angabe der Zeit, des Ortes und der Tagesordnung mindestens zehn Kalendertage vor der Sitzung. Die Frist gilt als gewahrt, wenn die Einladung spätestens zehn Kalendertage vor der Sitzung versandt worden ist. Auf Wunsch werden die Sitzungsunterlagen an eine angegebene Adresse zugeschickt.
- (4) Der Einladung sind die erforderlichen Unterlagen über die Beratungsgegenstände beizufügen. Unterlagen dürfen nur in begründeten Ausnahmefällen nachgereicht werden.
- (5) Einladung und Tagesordnung werden durch Aushang und im Intranet der Hochschule Nordhausen bekannt gegeben.
- (6) Im Verhinderungsfall eines Mitgliedes muss der Vorsitzende unverzüglich davon in Kenntnis gesetzt werden.

§ 7

Tagesordnung

- (1) Der Vorsitzende bereitet die Sitzung der Hochschulversammlung vor und erstellt eine Tagesordnung unter Berücksichtigung der eingegangenen Anträge.
- (2) Vorschläge zur Tagungsordnung müssen schriftlich oder elektronisch gestellt werden und sollen spätestens am 21. Kalendertag vor der Sitzung beim Vorsitzenden eingegangen sein.
- (3) Die Tagesordnung ist in der angegebenen Reihenfolge abzuhandeln:
 1. Eröffnung der Sitzung und Feststellung der ordnungsgemäß erfolgten Einladung,
 2. Feststellung der Beschlussfähigkeit, Beschlüsse zur Tagesordnung
 3. Genehmigung des Protokolls der vorausgegangenen Sitzung der Hochschulversammlung,
 4. Bericht des Präsidiums,
 5. Anfragen gemäß Geschäftsordnung,
- (4) Zu Absatz 3 Ziffer 2, zweiter Punkt „Beschlüsse zur Tagesordnung“ können mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder Tagesordnungspunkte von der Tagesordnung genommen oder die Reihenfolge von Tagesordnungspunkten geändert werden. Sollen Tagesordnungspunkte von der Tagesordnung genommen werden, ist stimmberechtigt, wer zu dem jeweiligen Tagesordnungspunkt gemäß § 8 Absatz 3 der Grundordnung der Hochschule Nordhausen stimmberechtigt ist; es wird mit einfachem oder doppeltem Stimmrecht gemäß § 8 Absatz 6 der Grundordnung der Hochschule

Nordhausen abgestimmt. Bei Beschlüssen über die Änderung der Reihenfolge der Tagesordnungspunkte sind nur die Mitglieder gemäß § 8 Absatz 3 Satz 1 der Grundordnung der Hochschule Nordhausen stimmberechtigt. Die Tagesordnung gilt als genehmigt, soweit sie nicht durch Beschlüsse gemäß der Sätze 1 bis 3 geändert worden ist.

(5) Dringlichkeitsanträge können bis spätestens drei Werktage (15:00 Uhr) vor der Sitzung schriftlich oder elektronisch beim Vorsitzenden eingereicht werden.

(6) Unter dem Tagesordnungspunkt „Sonstiges“ können keine Beschlüsse gefasst werden.

(7) In Sitzungen, die gemäß § 6 Absatz 2 einberufen wurden, kann nur über die Gegenstände beschlossen werden, die Grund der Einberufung waren.

§ 8

Berichterstattung und Anfragen

(1) Der Vorsitzende informiert die Hochschulversammlung über die laufenden Angelegenheiten und den Stand der Umsetzung der Beschlüsse.

(2) Über die Berichte findet eine kurze Aussprache statt.

(3) An den Vorsitzenden können in der Hochschulversammlung in allen Selbstverwaltungsangelegenheiten Fragen gestellt werden, die die gesamte Hochschule betreffen. Die Anfragen sollen mindestens fünf Kalendertage vor Beginn der Sitzung der Hochschulversammlung schriftlich oder elektronisch eingereicht werden. Ist dies nicht erfolgt, so kann der Vorsitzende die Beantwortung der Fragen auf die nächste Sitzung verschieben.

§ 9

Worterteilung

(1) Der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Der Vorsitzende kann abweichend von der Reihenfolge der Wortmeldungen das Wort zur direkten Erwiderng erteilen.

(2) Wortmeldungen zur Geschäftsordnung gehen allen anderen Wortmeldungen vor. Sie unterbrechen jedoch weder eine Rede noch eine Abstimmung noch einen Wahlgang.

(3) Antragsteller können sowohl zu Beginn als auch nach Schluss der Beratung eines Antrages das Wort verlangen.

§ 10

Protokoll

(1) Über die Sitzungen der Hochschulversammlung werden Protokolle angefertigt.

(2) Der Protokollführer wird vom Vorsitzenden bestimmt. Mitglieder der Hochschulversammlung können nicht zum Protokollführer bestimmt werden. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

(3) Das Protokoll muss die Tagesordnung, die Anwesenheitsliste, den Wortlaut der Anträge und Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse und die Sondervoten enthalten.

(4) Die Abgabe persönlicher Erklärungen zum Protokoll ist zulässig. Die Erklärungen sind schriftlich beim Protokollführer bis 15:00 Uhr des auf die Sitzung folgenden dritten Arbeitstages einzureichen. Zu Abstimmungen in Personalangelegenheiten und Wahlen kann keine persönliche Erklärung zu Protokoll gegeben werden.

- (5) Im Protokoll ist zu vermerken, ob die Sitzung der Hochschulversammlung öffentlich oder nichtöffentlich war und bei welchen Tagesordnungspunkten die Öffentlichkeit ausgeschlossen war.
- (6) Das Protokoll ist innerhalb von zwei Wochen zuzustellen und auf der nächsten Sitzung der Hochschulversammlung mit einfacher Mehrheit zu genehmigen. Das Protokoll der letzten Sitzung einer Amtsperiode der Hochschulversammlung ist im schriftlichen Verfahren zu genehmigen.
- (7) Das Protokoll wird nach seiner Genehmigung im Intranet der Hochschule veröffentlicht. Das Protokoll über nichtöffentliche Teile einer Sitzung wird nicht veröffentlicht.

III. Entscheidungen und Anträge

§ 11

Anträge und Beschlussfähigkeit

- (1) Die Hochschulversammlung berät und beschließt nur in Sitzungen, soweit die Geschäftsordnung nichts Anderes vorsieht. Die Entscheidungen der Hochschulversammlung erfolgen in der Form von Beschlüssen. § 30 Absatz 3 ThürHG bleibt unberührt.
- (2) Antragsberechtigt sind die Mitglieder der Hochschulversammlung gemäß § 8 Absatz 3 und 4 der Grundordnung der Hochschule Nordhausen.
- (3) Die Hochschulversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen ist. Der Vorsitzende stellt zu Sitzungsbeginn grundsätzlich und während der Sitzung nur auf Antrag eines stimmberechtigten Mitgliedes die Beschlussfähigkeit fest. Wahlen und Abstimmungen, die diesem Antrag vorausgehen, bleiben davon unberührt.
- (4) Stellt der Vorsitzende die Beschlussunfähigkeit der Hochschulversammlung fest, so hat er die Sitzung sofort bis zu einer halben Stunde zu unterbrechen. Ist die Hochschulversammlung nach Wiederaufnahme der Sitzung noch immer beschlussunfähig, kann die Hochschulversammlung eine erneute Behandlung der Angelegenheit im Umlaufverfahren beschließen. Absatz 7 Sätze 2 bis 8 gelten entsprechend. Ansonsten stellt der Vorsitzende das Ende der Sitzung fest.
- (5) Im Falle der Schließung der Sitzung der Hochschulversammlung wegen Beschlussunfähigkeit muss der Vorsitzende eine neue Sitzung mit den noch nicht behandelten Tagesordnungspunkten unverzüglich einberufen.
- (6) Die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ist für die Beschlussfassung ohne Bedeutung, wenn wegen Beschlussunfähigkeit zum zweiten Male zur Behandlung desselben Gegenstandes eingeladen und bei der zweiten Einladung hierauf ausdrücklich hingewiesen worden ist.
- (7) Duldet eine wichtige Angelegenheit keinen Aufschub, kann ausnahmsweise im Umlaufverfahren beschlossen werden. In diesem Fall gibt der Vorsitzende die zu behandelnde Angelegenheit unter Angabe der Dringlichkeit den Mitgliedern der Hochschulversammlung in geeigneter Weise in schriftlicher oder elektronischer Form bekannt. Die Bekanntgabe muss einen als amtlich gekennzeichneten Stimmzettel enthalten, der den Gegenstand der Abstimmung so bezeichnen muss, dass mit „Ja“, „Nein“ oder „Enthaltung“ darüber abgestimmt werden kann. Stimmberechtigt sind nur die stimmberechtigten Mitglieder der Hochschulversammlung. Der Vorsitzende bestimmt eine Frist von mindestens einer Kalenderwoche, innerhalb der alle ausgefüllten Stimmzettel beim Vorsitzenden in schriftlicher oder elektronischer Form

eingegangen sein müssen; verspätet eingegangene Stimmzettel werden nicht berücksichtigt. Beschlussfähigkeit liegt vor, wenn sich die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder an der Abstimmung beteiligt. § 12 gilt entsprechend. Der Vorsitzende gibt das Ergebnis des Umlaufverfahrens den Mitgliedern der Hochschulversammlung unverzüglich bekannt.

§ 12 Beschlussfassung

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst, soweit nichts Anderes durch Gesetz, die Grundordnung der Hochschule Nordhausen oder diese Geschäftsordnung bestimmt ist. Die einfache Mehrheit ist erreicht, wenn die Stimmen für einen Antrag die Gegenstimmen überwiegen.

§ 13 Abstimmungen

(1) Während der Sitzung der Hochschulversammlung können Änderungsanträge zur Beschlussfassung nur zu den Tagesordnungspunkten, deren Behandlung durch den Vorsitzenden noch nicht beendet wurde, und zur Geschäftsordnung gestellt werden.

(2) Werden mehrere Änderungsanträge gestellt, so ist der inhaltlich weitestgehendste Antrag zuerst zur Abstimmung zu stellen; bei einander widersprechenden Anträgen ist alternativ abzustimmen. Die Entscheidung über die Reihenfolge trifft im Zweifelsfall der Vorsitzende. Er hat den Wortlaut eines jeden Änderungsantrages, über den abgestimmt werden soll, vor der Abstimmung bekannt zu geben, sofern dieser nicht schriftlich vorlag.

(3) Die Abstimmung findet unmittelbar im Anschluss an die Beratung des jeweiligen Tagesordnungspunktes statt. Unter dem Tagesordnungspunkt „Sonstiges“ können keine Beschlüsse gefasst werden.

(4) Beschlussvorlagen von grundsätzlicher Bedeutung werden auf Vorschlag des Vorsitzenden oder auf Verlangen eines Viertels der Mitglieder in zwei Lesungen behandelt. In der ersten Lesung erfolgt eine allgemeine Aussprache. Dazu können Anträge nicht gestellt werden, Abstimmungen finden nicht statt.

§ 14 Anträge zur Geschäftsordnung

(1) Zur Geschäftsordnung muss das Wort außer der Reihe unverzüglich erteilt werden.

(2) Folgende Anträge zur Geschäftsordnung sind zulässig:

1. Wiederholung einer Abstimmung oder eines Wahlganges wegen Verfahrensfehlern oder wegen Unklarheit über den Inhalt der Abstimmung,
2. Feststellung der Beschlussfähigkeit,
3. Schließung der Sitzung,
4. Unterbrechung der Sitzung,
5. Rückkehr zur Tagesordnung,
6. Zulassung oder Ausschluss der Öffentlichkeit zur Behandlung bestimmter Fragen,
7. Vertagung eines Punktes der Tagesordnung,
8. Vertagung einer Beschlussfassung,
9. Nichtbefassen mit einem Antrag,
10. Überweisung einer Sache,
11. Schließung der Debatte,
12. Schließung der Rednerliste,

13. Beschränkung der Redezeit, jedoch nicht unter drei Minuten,
14. Erteilung des Rederechts an Nichtmitglieder der Hochschulversammlung.

(3) Geschäftsordnungsanträge gehen allen anderen Anträgen vor. Liegen mehrere konkurrierende Geschäftsordnungsanträge vor, so kommen sie in der Reihenfolge, in der sie gestellt worden sind, zur Abstimmung.

(4) Ein Antrag zur Geschäftsordnung ist angenommen, wenn ihm nicht widersprochen wird. Der Widerspruch braucht nicht begründet zu werden. Sofern widersprochen wird, wird über den Geschäftsordnungsantrag nach Anhörung von höchstens zwei Rednern für und zwei Rednern gegen den Antrag abgestimmt.

§ 15

Außerordentliche Ereignisse

(1) Bei außerordentlichen, nicht voraussehbaren und nicht abzuwendenden Ereignissen, insbesondere bei Epidemien, Pandemien oder Naturkatastrophen, können Sitzungen der Hochschulversammlung über eine Webkonferenz-Plattform stattfinden, wenn aus Infektionsschutzgründen oder anderen wichtigen Gründen die physische Anwesenheit der Mitglieder der Hochschulversammlung nicht möglich ist oder vermieden werden soll. Für die Sitzungen der Hochschulversammlung über eine Webkonferenz-Plattform gelten die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung entsprechend, soweit nicht in den nachfolgenden Absätzen etwas anderes bestimmt ist.

(2) Die Einberufung der Hochschulversammlung gemäß § 6 Absatz 3 Satz 1 erfolgt mit der Maßgabe, dass anstelle der Angabe des Ortes eine Zugangsmöglichkeit zu der Webkonferenz-Plattform angegeben wird.

(3) Abstimmungen gemäß § 13 können auch elektronisch stattfinden. Nicht-geheime Abstimmungen erfolgen über die integrierte Umfragefunktion der Webkonferenz-Plattform. Geheime Abstimmungen erfolgen über eine gesonderte, anonyme und kennwortgeschützte Online-Befragung. Die Abstimmungsergebnisse werden in der Webkonferenz-Plattform für alle Sitzungsteilnehmer bekannt gegeben.

(4) Sieht die Tagesordnung der Hochschulversammlung einen nichtöffentlichen Teil vor, gilt § 5 Absatz 4 mit der Maßgabe, dass für den nicht öffentlichen Teil in der Webkonferenz-Plattform ein gesonderter virtueller Raum eingerichtet wird. Der Vorsitzende stellt sicher, dass zum gesonderten virtuellen Raum nur die Mitglieder der Hochschulversammlung gem. § 8 Abs. 3 der Grundordnung der Hochschule Nordhausen sowie die mit Antrags- und Rederecht beteiligten Personen gem. § 8 Abs. 4 der Grundordnung der Hochschule Nordhausen Zutritt erhalten.

IV. Sonstige Bestimmungen

§ 16

Änderung der Geschäftsordnung

(1) Anträge auf Änderung der Geschäftsordnung der Hochschulversammlung können nur in einer ordentlichen Sitzung gemäß § 7 Absatz 2 gestellt werden.

(2) Änderungen der Geschäftsordnung bedürfen der einfachen Mehrheit der Mitglieder der Hochschulversammlung.

§ 17
Inkrafttreten/Außerkräftreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 13. Mai 2020 unmittelbar nach Beschlussfassung der Hochschulversammlung vom selben Tag in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 1. März 2020 außer Kraft.

Nordhausen, 13. Mai 2020

Der Präsident
der Hochschule Nordhausen